

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 22. August 1907.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

In § 3 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 152), werden die Worte „innerhalb drei Monaten“ ersetzt durch „innerhalb vier Wochen“.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 22. August 1907.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Bekanntmachung.

(Vom 24. August 1907)

Das Verfassungsstatut der Technischen Hochschule in Karlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung vom 29. Juli d. J. Nr. 604 das unterzeichnete Ministerium gnädigst zu ermächtigen geruht,

1. Den §§ 5 und 33 des Verfassungsstatuts der Technischen Hochschule in Karlsruhe folgende Fassung zu geben:

§ 5.

Die ordentlichen Professoren sind als etatmäßige Beamte angestellt; sie sind Mitglieder des Großen Rats und der Abteilungscollegien (siehe § 33) und sind wählbar in den Senat (siehe auch §§ 14, 21 und 22).

Die außerordentlichen Professoren sind als etatmäßige oder als nicht etatmäßige Lehrer ernannt. Etatmäßige außerordentliche Professoren, die einen ordentlichen Lehrstuhl inne haben,

können auf Antrag der Abteilung und des Senats durch das Ministerium zu Mitgliedern des Großen Rats ernannt werden.

Die Zulassung von Privatdozenten erfolgt auf Grund der Habilitationsordnung nach Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums. Dieselben haben das Recht, auf dem gesamten Gebiete, für welches ihnen die *venia legendi* erteilt ist, Vorlesungen abzuhalten. Ihre dienstlichen Verhältnisse sind durch die Privatdozentenordnung geregelt.

Die Hilfslehrer sind als etatmäßige oder als nicht etatmäßige Beamte für bestimmte Lehrgegenstände angestellt.

Die Assistenten sind Hilfskräfte bestimmter Professoren; ihre dienstlichen Verhältnisse sind durch die Assistentenordnung geregelt.

§ 33.

Das Abteilungscollegium wird von sämtlichen der Abteilung angehörigen Mitgliedern des Großen Rats gebildet.

2. Dem § 40 a. a. O. folgenden weiteren Absatz beizufügen:

Frauen, die

1. die deutsche Reichsangehörigkeit,
2. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule besitzen und
3. die übrigen für die Immatrikulation vorgeschriebenen Nachweisungen erbringen, können als Studierende aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 24. August 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

Hübisch.

Dr. Arnold.

Verordnung.

(Vom 2. September 1907.)

Die Hafenspolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverständnisse mit den beteiligten Großherzoglichen Ministerien wird die Verordnung obigen Betreffs vom 1. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357) geändert, wie folgt:

1. Der § 43 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Hafensverwaltung kann jedoch auf Ansuchen gestatten, daß die Abfuhr der ausgeladenen Güter erst an dem auf die Ausladung folgenden Tage bewerkstelligt wird, wenn der Wasserstand und die Wetterlage dies unbedenklich erscheinen lassen.“